

Online gestellt und somit verkündet am 16.01.2023 in Vechta

Amtsblatt für den Landkreis Vechta

3. Jahrgang

Nr. 04/2023

1. **Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigungsverfahren nach
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG), hier: Ergänzendes Verfahren nach
dem Gesetz über ergänzende Vorschriften zu
Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten
nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG)
Errichtung und Betrieb von einer
Windenergieanlage (WEA 04) in Vechta** **Seite 2**

2. **Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
hier: Ergänzendes Verfahren nach dem Gesetz
über ergänzende Vorschriften zu
Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten
nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG)
Errichtung und Betrieb von einer
Windenergieanlage (WEA 05) in Vechta** **Seite 6**

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),

hier: Ergänzendes Verfahren nach dem Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG)

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 04) in Vechta

Antragsteller:

UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG

Hier: Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 17.01.2023 bis einschließlich 16.02.2023 in den Rathäusern der Stadt Vechta, Stadt Lohne sowie im Kreishaus des Landkreises Vechta sowie im Internet.

1. Erläuterung des Vorhabens

Mit Bescheid vom 29.03.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheids vom 30.12.2021 wurde der Windpark UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG, vertreten durch UMania GmbH, vertreten durch Herren Uwe Leonhardt und Markus Tacke, Alter Weg 23, 27478 Cuxhaven die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Vechta erteilt. Für das Vorhaben wurde nachträglich vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Die neue Windenergieanlage des Typs Nordex N 149/ 5.X / TS125 mit 149 m Rotordurchmesser, 125,4 m Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von 199,9 m soll an folgendem Standort errichtet werden:

Stadt Vechta, Gemarkung Vechta, Flur 25, Flurstück 473/1.

Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Standortes mit drei Windenergieanlagen. Der Windpark Krimpenfort auf dem Gebiet der Stadt Lohne wurde im Jahr 2017 errichtet. Bei den bestehenden Windenergieanlagen handelt es sich um zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit 149,0 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 206,93 m) und eine E-92 mit 138,38 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 184,38 m). Die nördlich gelegene E-92 wird von der UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG aus Cuxhaven betrieben. Die beiden südlichen E-115 werden von der Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG aus Lohne betrieben.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des BImSchG in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens (§ 4 Abs. 1 b Satz 1 UmwRG) beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit auf Antrag des Vorhabenträgers die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 9. BImSchV i.V.m. §§ 5, 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Behörde für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz. Hier sind weitere relevante Informationen erhältlich.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

17.01.2023 – 16.02.2023

einschließlich beim Landkreis Vechta, Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, Raum 308, aus und können montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 04441/898-2427). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

- der Stadt Vechta (Landkreis Vechta), Burgstraße 6, 49377 Vechta, Raum 127, Ansprechpartnerin ist Frau Zumholz (Tel.: 04441/886-6302) sowie
- der Stadt Lohne (Landkreis Vechta), Vogtstraße 26, 49393 Lohne, Raum 308, Ansprechpartner ist Herr Hinxlage (Tel.: 04442/886-6501)

zur Einsichtnahme während den jeweiligen Dienstzeiten der Stadtverwaltungen aus. Auch hier sind die Termine zur Einsichtnahme vorab abzustimmen.

Die Antragsunterlagen sind gem. § 20 UVPG im selben Zeitraum im Internet im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einsehbar.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Landschaftsbildanalyse
- Schalltechnischer Bericht
- Schattenwurfprognose inkl. Ergänzung
- Faunistisches Gutachten (Brutvögel und Fledermäuse, Gastvögel)
- Unterlage zur Artenschutzprüfung
- Gutachten Waldkompensation
- Befreiungsantrag nach § 67 BNatSchG
- Baugrundgutachten
- Wasserrechtliche Anträge und Genehmigungen

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich, elektronisch (per E-Mail an 2427@landkreis-vechta.de) oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Sofern Einwendungen zur Niederschrift geltend gemacht werden sollen, ist dafür ebenfalls vorab ein Termin zu vereinbaren (Tel.: 04441/898-2427).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin

Die bis zum **16.03.2023** rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am

31.03.2023 um 10:00 Uhr

im Rahmen eines **Erörterungstermins** erörtert.

Die Räumlichkeiten, in denen der Erörterungstermin stattfinden wird, wird den angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig vorher mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach der Ausübung von pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekanntgegeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das weitere Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Vechta, den 13.01.2023

Landkreis Vechta
Der Landrat
Im Auftrage

gez.

Lübberding



Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), hier: Ergänzendes Verfahren nach dem Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG)

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 05) in Vechta

Antragsteller:

Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG

Hier: Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 17.01.2023 bis einschließlich 16.02.2023 in den Rathäusern der Stadt Vechta, Stadt Lohne sowie im Kreishaus des Landkreises Vechta sowie im Internet.

1. Erläuterung des Vorhabens

Mit Bescheid vom 29.07.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheids vom 02.02.2022 wurde der Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG, vertreten durch Windpark Krimpenfort Verwaltungs GmbH, vertreten durch Herren Martin Laudenbach und Daniel Rohe, Krimpenforter Str. 10A, 49393 Lohne die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Vechta erteilt. Für das Vorhaben wurde nachträglich vom Obergerverwaltungsgericht Lüneburg die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Die neue Windenergieanlage des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit 147 m Rotordurchmesser, 126,3 m Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von 199,8 m soll an folgendem Standort errichtet werden:

Stadt Vechta, Gemarkung Vechta, Flur 25, Flurstück 101/2.

Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Standortes mit drei Windenergieanlagen. Der Windpark Krimpenfort auf dem Gebiet der Stadt Lohne wurde im Jahr 2017 errichtet. Bei den bestehenden Windenergieanlagen handelt es sich um zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit 149,0 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 206,93 m) und eine E-92 mit 138,38 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 184,38 m). Die nördlich gelegene E-92 wird von der UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG aus Cuxhaven betrieben. Die beiden südlichen E-115 werden von der Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG aus Lohne betrieben.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des BImSchG in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens (§ 4 Abs. 1 b Satz 1 UmwRG) beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit auf Antrag des Vorhabenträgers die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 9. BImSchV i.V.m. §§ 5, 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Behörde für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz. Hier sind weitere relevante Informationen erhältlich.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

17.01.2023 – 16.02.2023

einschließlich beim Landkreis Vechta, Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, Raum 308, aus und können montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 04441/898-2427). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

- der Stadt Vechta (Landkreis Vechta), Burgstraße 6, 49377 Vechta, Raum 127, Ansprechpartnerin ist Frau Zumholz (Tel.: 04441/886-6302) sowie
- der Stadt Lohne (Landkreis Vechta), Vogtstraße 26, 49393 Lohne, Raum 308, Ansprechpartner ist Herr Hinxlage (Tel.: 04442/886-6501)

zur Einsichtnahme während den jeweiligen Dienstzeiten der Stadtverwaltungen aus. Auch hier sind die Termine zur Einsichtnahme vorab abzustimmen.

Die Antragsunterlagen sind gem. § 20 UVPG im selben Zeitraum im Internet im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einsehbar.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Landschaftsbildanalyse
- Schalltechnischer Bericht
- Schattenwurfprognose inkl. Ergänzung

- Faunistisches Gutachten (Brutvögel und Fledermäuse, Gastvögel)
- Unterlage zur Artenschutzprüfung
- Gutachten Waldkompensation
- Befreiungsantrag nach § 67 BNatSchG
- Baugrundgutachten
- Wasserrechtliche Anträge und Genehmigungen

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich, elektronisch (per E-Mail an 2427@landkreis-vechta.de) oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Sofern Einwendungen zur Niederschrift geltend gemacht werden sollen, ist dafür ebenfalls vorab ein Termin zu vereinbaren (Tel.: 04441/898-2427).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin

Die bis zum **16.03.2023** rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am

31.03.2023 um 10:00 Uhr

im Rahmen eines **Erörterungstermins** erörtert.

Die Räumlichkeiten, in denen der Erörterungstermin stattfinden wird, wird den angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig vorher mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach der Ausübung von pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekanntgegeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das weitere Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.



Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Vechta, den 13.01.2023

Landkreis Vechta
Der Landrat
Im Auftrage

gez.

Lübberding